

## **Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XI
Literaturverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	XXIII

### **I. Teil. Texte**

A. Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8.11.1985 Artikel 1 (§§ 581–597, 1048 Abs. 2, 1055 Abs. 2, 2130 Abs. 1 Satz 2 BGB), Artikel 2 (Übergangsrecht Artikel 219 EGBGB) . . . . .	1
B. Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) vom 8.11.1985 . . . . .	14

### **II. Teil. Kommentierung des BGB-Landpachtrechts**

§ 581 [Wesen des Pachtvertrages; Anwendbarkeit des Mietrechts] . . . . .	19
§ 582 [Verpachtung von Grundstücken mit Inventar] . . . . .	21
§ 582 a [Gefahrtragung und Erhaltungspflicht] . . . . .	24
§ 583 [Pächterpfandrecht] . . . . .	36
§ 583 a [Verfügungsbeschränkungen] . . . . .	39
§ 584 [Kündigungsfrist] . . . . .	42
§ 584 a [Ausschluß mietrechtlicher Kündigungsbestimmungen] . . . . .	46
§ 584 b [Verspätete Rückgabe] . . . . .	50
§ 585 [Wesen des Landpachtvertrags] . . . . .	63
§ 585 a [Schriftform] . . . . .	92
§ 585 b [Beschreibung der Pachtsache] . . . . .	103
§ 586 [Pflichten des Verpächters und des Pächters; Mängel der Pachtsache] . . . . .	119
§ 586 a [Lasten der Pachtsache] . . . . .	135
§ 587 [Entrichtung des Pachtzinses] . . . . .	138
§ 588 [Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung] . . . . .	146
§ 589 [Nutzungsüberlassung an Dritte] . . . . .	167
§ 590 [Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung oder der bisherigen Nutzung] . . . . .	177
§ 590 a [Vertragswidriger Gebrauch] . . . . .	194
§ 590 b [Notwendige Verwendungen] . . . . .	198
§ 591 [Wertverbessernde Verwendungen] . . . . .	204
§ 591 a [Wegnahme von Einrichtungen] . . . . .	218

## Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

§ 591b [Verjährung] . . . . .	225
§ 592 [Verpächterpfandrecht] . . . . .	231
§ 593 [Änderung von Landpachtverträgen] . . . . .	240
§ 593a [Betriebsübergabe] . . . . .	250
§ 593b [Veräußerung oder Belastung des verpachteten Grundstücks] . . . . .	257
§ 594 [Ende und Verlängerung des Pachtverhältnisses] . . . . .	260
§ 594a [Kündigungsfristen] . . . . .	266
§ 594b [Vertrag über mehr als 30 Jahre] . . . . .	270
§ 594c [Kündigung bei Berufsunfähigkeit des Pächters] . . . . .	273
§ 594d [Tod des Pächters] . . . . .	278
§ 594e [Fristlose Kündigung] . . . . .	286
§ 594f [Schriftform der Kündigung] . . . . .	297
§ 595 [Fortsetzung des Pachtverhältnisses] . . . . .	300
§ 595a [Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen] . . . . .	334
§ 596 [Rückgabe der Pachtsache] . . . . .	340
§ 596a [Halmtaxe] . . . . .	347
§ 596b [Zurücklassung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen] . . . . .	357
§ 597 [Verspätete Rückgabe] . . . . .	363
§ 1048 Abs.2 [Nießbrauch an Grundstücken mit Inventar] . . . . .	364
§ 1055 Abs.2 [Rückgabepflicht des Nießbrauchers] . . . . .	364
§ 2130 Abs.1 Satz 2 [Eintritt der Nacherbfolge] . . . . .	364
Zu Artikel 219 EGBGB [Übergangsrecht] . . . . .	365

## III. Teil. Kommentierung des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG)

§ 1 Anwendungsbereich . . . . .	367
§ 2 Anzeige . . . . .	368
§ 3 Ausnahmen . . . . .	376
§ 4 Beanstandung . . . . .	379
§ 5 Härteklausel . . . . .	394
§ 6 Zuständigkeit . . . . .	396
§ 7 Beanstandungsverfahren . . . . .	399
§ 8 Entscheidungen und Anordnungen des Landwirtschaftsgerichts . . . . .	409
§ 9 Unzulässigkeit der Änderung eines Landpachtvertrages durch das Landwirtschaftsgericht . . . . .	413
§ 10 Ordnungsmaßnahmen . . . . .	414
§ 11 Fischereipacht . . . . .	420
§ 12 Überleitungsvorschrift . . . . .	421
§ 13 Berlin-Klausel . . . . .	423
§ 14 Inkrafttreten . . . . .	423

## Anhang

A. Landesrecht . . . . .	425
1. Baden-Württemberg. Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 11.12. 1989 . . . . .	426
2. Brandenburg. Verordnung zur Ausführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 29.11. 1993 . . . . .	426
3. Hamburg. Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 21.10. 1986 . . . . .	426
4. Hessen. Ausführungsverordnung zum Landpachtverkehrsgesetz vom 4.10. 1986 . . . . .	427
5. Niedersachsen. Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 30.8. 1987 . . . . .	427
6. Nordrhein-Westfalen	
a) Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 17.3. 1987 . . . . .	427
b) Anzeige- und Beanstandungsverfahren nach dem Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) vom 20.7. 1987 . . . . .	427
7. Saarland. Verordnung zur erleichterten Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 23.6. 1986 . . . . .	432
8. Sachsen. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz und der Mindestgröße der dem siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht unterliegenden Grundstücke vom 17.3. 1994 . . . . .	433
9. Sachsen-Anhalt. Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 6.2. 1995 . . . . .	433
B. Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8.11. 1985, Artikel 3 – Artikel 6 . . . . .	434
C. Pachtkreditgesetz vom 9.7. 1926 (RGBl. I S.399) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.8. 1951 . . . . .	439
D. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21.7. 1953 . . . . .	443
E. Schätzungsordnung für das landwirtschaftliche Pachtwesen i. d. F. des Beschlusses vom 10./11.11. 1982 des Verbandes der Landwirtschaftskammern in Bonn . . . . .	457
F. Vertragsmuster und Merkblätter . . . . .	470
1. Landpachtvertrag für einen landwirtschaftlichen Betrieb . . . . .	470
2. Merkblatt für die Beschreibung der landwirtschaftlichen Pachtsache bei Betrieben . . . . .	478
3. Landpachtvertrag für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke . . . . .	488
4. Merkblatt für die Beschreibung der landwirtschaftlichen Pachtsache bei Einzelgrundstücken . . . . .	494
5. Langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Betriebspachtvertrag). Vertragsbaustein . . . . .	496
6. Langfristige Verpachtung von Flächen zur Landwirtschaft (Landpachtvertrag) mit Anlagen 1 und 2 . . . . .	508
7. Erläuterungen und Merkblatt zur Beschreibung einer Pachtsache (Anlage 3 zum LPachtVG) . . . . .	520
Sachregister . . . . .	521